

Nachfolgend ein Überblick über die neue
Verordnungslage (gilt ab 2. November 2020):

Untersagt:

Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als
2 Haushalten (max. 10 Personen).

Zulässig:

Der Betrieb von

- Schulen und Kitas
- Groß- und Einzelhandel unter Hygieneauflagen
- Apotheken, therapeutische Praxen, Sanitätshäuser, Drogerien
- Tankstellen
- Banken
- Poststellen
- Friseursalons unter Hygieneauflagen
- Handwerksbetriebe, Bau- und Gartenbaubetriebe
- Zeitungsverkauf (z.B. an Kiosken)
- Reinigungen, Waschsalons unter Hygieneauflagen

Untersagt:

Der Betrieb von

- Restaurants
- Bars, Clubs, Diskos, Kneipen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos
- Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen
- Spielhallen, Freizeitparks, Fitnessstudios, Sportanlagen
- Sportanlagen, Schwimmbäder
- Prostitutionsstätten, Bordelle
- Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios



Zulässig:

- Belieferung mit Speisen und Getränken
- Außer-Haus-Verkauf

Untersagt:

- Touristische Übernachtungen im Inland
- Profisport nur noch ohne Zuschauer
- Veranstaltungen

Verstöße werden als
Ordnungswidrigkeit mit einer
Geldbuße bis zu 25.000 Euro
und als Straftaten mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf
Jahre verfolgt

Eingeschränkt:

- Besuch in Krankenhäusern und Pflegeheimen
- Übernachtungen nur aus notwendigen und nicht touristischen Zwecken

Alle Einrichtungen müssen die erforderlichen Vorkehrungen zur

- Hygiene
- Steuerung des Zutritts
- Vermeidung von Warteschlangen und
- Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern treffen